

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick Landkreis Lüneburg

in der Fassung der 11. Änderung vom 11.10.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 11. Oktober 2022 2019 folgende Hauptsatzung in der Fassung der 11. Änderung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Bardowick“. Sie hat ihren Sitz in Bardowick, Landkreis Lüneburg.
- (2) Die Gemeinden
 - a) Bardowick (Flecken)
 - b) Barum
 - c) Handorf
 - d) Mechtersen
 - e) Radbruch
 - f) Vögelsen
 - g) Wittorfbilden die Samtgemeinde.
- (3) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2

Aufgaben, Umlage

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt neben den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - 1) Bau, Betrieb und Unterhaltung der Maßnahmen am Barumer See zur Förderung des Fremdenverkehrs.
 - 2) die Erstellung der Landschaftspläne gem. § 6 NNatG.
 - 3) Die offene Jugendarbeit nach § 11 KJHG ohne den Bau, die Unterhaltung und die Sachkosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen.
 - 4) Beteiligung an der Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Bardowick mbH & Co. KG.
 - 5) Entwicklung, Ausbau und Bewirtschaftung des Breitband-/Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick.
 - 6) Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Bardowick – Bürgerbus Samtgemeinde Bardowick auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick – z. T. befristet.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, die nach der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden berechnet wird.

§ 3 Samtgemeinderat

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 (1) Nr. 8, 14, 16, 18 und 20 NKomVG, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Samtgemeinderates.
- (2) Widmungen von Straßen und Plätzen bedürfen der Beschlussfassung des Samtgemeinderates.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

Ersatzlos gestrichen.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

- (1) Sind sowohl die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister als auch ihre/seine Vertreter/in oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Allgemeine/r Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Das Amt der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird gemäß § 108 II NKomVG auf Zeit eingerichtet.
- (2) Sie oder er gehört gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Samtgemeinderat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10 Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie verkündungspflichtige Genehmigungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einzelner Satzungen oder Verordnungen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Flächennutzungsplan.

Tagesordnungen werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde neben dem Eingang des Verwaltungsgebäudes in Bardowick, Schulstraße 12, veröffentlicht.

- (2) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in § 10 (1) Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

§ 11 Schlussvorschriften

Die Hauptsatzung in der Fassung der 11. Änderung tritt am 25.10.2022 in Kraft.

Bardowick, 11.10.2022

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 18.02.1997
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 04/1997

1. Änderung vom 01.11.2001, §§ 3, 4 und 6
Amtsblatt LK Lüneburg 14/2001
2. Änderung vom 17.12.2002, §§ 2 Abs. 2 und 3
Amtsblatt LK Lüneburg 01/2003
3. Änderung vom 31.10.2006, § 2 (1) Nr. 3
Amtsblatt LK Lüneburg
4. Änderung vom 20.03.2007 § 2 (1) Nr. 1
Amtsblatt LK Lüneburg 04/2007

5. Änderung vom 05.11.2007 § 6 (1), (2)
Amtsblatt LK Lüneburg 14/2007

Korrektur der 5. Änderung vom 05.11.2007
Amtsblatt LK Lüneburg 01/2008
6. Änderung vom 08.07.2008, § 2 (1) Nr. 3 Satz 2
Amtsblatt LK Lüneburg 09/2008
7. Änderung vom 01.07.2013, § 2 (1) Nr. 3 Satz 2
Amtsblatt LK Lüneburg 07/2013
8. Änderung vom 26.04.2016, § 3, § 6, § 9 (2)
Amtsblatt LK Lüneburg 07/2016, vom 12.05.2016
9. Änderung vom 17.01.2017, § 2 (1) Nr. 4
Amtsblatt LK Lüneburg 03/2017, vom 16.02.2017
10. Änderung vom 25.02.2019
Amtsblatt LK Lüneburg 04/2019 vom 28.03.2019
11. Änderung vom 11.10.2022
Amtsblatt LK Lüneburg 10/2022 vom 24.10.2022